

Amtliches Schulblatt

für den

Regierungsbezirk Oppeln.

Herausgegeben im Auftrage der Königlichen Regierung in Oppeln.

Verlag von Heinrich Handel in Breslau. Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen.

Bezugspreis für den Jahrgang 1917 2,20 M. — Erscheint monatlich zweimal.

Nr. 5.

Freitag, den 2. März 1917.

V. Jahrgang.

Inhalt: I. 1. Sammlung von Obstkernen. 2. Merkblatt für den Schied- und Überweisungslehrer. 3. Befähigung des Untraus. 4. Beschlüsse der Schulverbände über Gewährung von Teuerungszulagen. 5. Ferien der höheren Mädchen- und Knaben Schulen. 6. Prüfungstermine: a) für Lehrer und Lehrerinnen an Hörschulen; b) für Turnlehrerinnen; c) für Mittelschullehrer und -lehrerinnen; d) für Handarbeitslehrerinnen; e) für Hauswirtschaftslehrerinnen. — II. Personalnachrichten. — III. Erledigte Schulstellen. — IV. Richtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsvorfügungen.

Nr. 1.

Im Anschluß an den Erlass vom 10. Juni 1916*) — U III A 690. I U II.

Die Sammlung der Kerne des Steinobstes hat im verflossenen Jahre einen sehr beträchtlichen Erfolg erzielt, wobei nach einer Mitteilung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin NW 7, Unter den Linden 63a, die Mitarbeit der Schulen von ganz hervorragender Bedeutung gewesen ist.

Es wird beabsichtigt, das Sammeln von Obstkernen im laufenden Jahre fortzusetzen und zunächst auf die Kerne der Zitronen und Apfelsinen zu erstrecken. Die Lausbeute aus diesen Kernen ist etwa vier- bis fünfmal so groß, wie aus denen des Steinobstes, d. h. etwa 20 bis 25%, und das aus ihnen gewinnbare Öl stellt, wie die vom Kriegsausschuß veranlaßten eingehenden Versuche und die Prüfung des Kaiserlichen Gesundheitsamts ergeben haben, nach erfolgter Raffination ein hochwertiges Speisefett dar.

Der Kriegsausschuß hat Sorge getragen, daß in den Betrieben, welche Zitronen und Apfelsinen verarbeiten, die Kerne zur Ölgewinnung gesammelt und abgeliefert werden. Er bittet um die bewährte Unterstützung der Schulfugend, um diesem Zwecke auch die Kerne derjenigen Früchte zuzuführen, die in den Haushaltungen unmittelbar verwendet werden und die zusammen eine nicht unbedeutende, sonst wertlos fortgeworfene Menge bilden. Nach dem Muster der Obstkernsammlung wären somit in jeder Schule Sammelstellen für Zitronen- und Apfelsinenkerne einzurichten, an welche die Schüler und Schülerinnen die Kerne abliefern. Auch diese Kerne müssen getrennt nach den beiden Obstsorten gesammelt und abgeliefert werden und sind von allem anhaftenden Fruchtsfleisch zu reinigen sowie bei gelinder Wärme zu trocknen. Auf das Trocknenhalten der Sammlung durch häufiges Umrühren in luftigen Räumen ist besondere Sorgfalt zu verwenden, da diese Kerne leichter dem Verderben ausgesetzt sind, als die Kerne unseres heimischen Steinobstes.

Die Königliche Regierung — das Königliche Provinzialschulcollegium — veranlasse ich, die Kreis- und Amtsschulinspektoren und Anstaltsleiter (Leiterinnen) zur Förderung der Sammlung anzuregen. Die Schulen sind anzuweisen, die Ablieferung des Sammelergebnisses mit Rücksicht auf die zurzeit bestehenden großen Transport- und Abfuhrschwierigkeiten und um unnötige Kosten zu ersparen, nicht sofort an den Kriegsausschuß erfolgen zu lassen, sondern die Zitronen- und Apfelsinenkerne erst im Frühjahr an die unter Ausbau der vorjährigen Organisation neu geschaffenen Obstkernsammelstellen, für deren Errichtung nach Möglichkeit in jeder Stadt Sorge getragen werden wird, abzuliefern. Da die in den Schulen zusammenkommenden Mengen Zitronen- und Apfelsinenkerne an und für sich nur geringen Platz beanspruchen werden und andererseits die Sammlung, um ein Ergebnis zu zeitigen, erst nach Ablauf einer gewissen Zeit abgeschlossen werden kann, so dürfte der Aufbewahrung in den Sammelstellen der einzelnen Schulen bis zu diesem Zeitpunkt (etwa bis zum Mai) kein Hindernis im Wege stehen.

*) Amtliches Schulblatt 1916, Seite 76.

Über die Stellen, an welche die Schulen die von ihnen gesammelten Kerne abzuliefern haben, wird noch weitere Mitteilung ergehen.

Der Kriegsausbruch wird den Hauptobstflemmstellen für das Kilogramm gereinigter, getrockneter und nach Sorten getrennt abgelieferter Zitronen- und Apfelsinenkerne vierzig Pfennig vergüten, so daß die Schulen ihrerseits nach Abzug der Kosten, die den Hauptobstflemmstellen aus der Miete der Lagerräume, Arbeitslöhne usw. erwachsen, mit einem Preis von etwa dreißig Pfennig für das Kilogramm rechnen können. Der Erlös könnte für Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege verwendet werden.

Berlin, den 17. Februar 1917.

Ulla Nr. 170

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 2.

Merksblatt für den Scheck- und Überweisungsverkehr¹⁾.

Jeder Deutsche, der zur Verringerung des Bargeldumlaufs beiträgt, stärkt die wirtschaftliche Kraft des Vaterlandes.

Mancher Deutsche glaubt, seiner vaterländischen Pflicht vollumfänglich genügt zu haben, wenn er statt, wie früher, Goldmünzen, jetzt Banknoten in der Börse mit sich führt oder daheim in der Schublade verwahrt hält. Das ist aber ein Irrtum. Vielmehr ist auch Sparamkeit bei der Verwendung von Banknoten geboten; denn die Einschränkung des Banknotenumsatzes wirkt ähnlich wie die Verneuerung des Goldbestandes. Die Reichsbank ist nämlich berechtigt, für je 100 *M* in Gold, die sie als Verdeckung in ihren Kassen bereit hält, 300 *M* in Banknoten auszugeben. Es kommt daher auf das gleiche hinaus, ob 100 *M* Goldmünzen oder 300 *M* Banknoten zur Reichsbank gebracht werden. Darum ergeht an jeden patriotischen Deutschen die Mahnung:

Schränkt den Bargeldverkehr ein!

Veredelt die Zahlungssitten!

Das in manchen Kreisen bisher übliche Verfahren, Schulden durch Barzahlung oder Postanweisung zu begleichen, darf nicht herrschend bleiben.

Wie kann der Bargeldverkehr eingeschränkt werden?

Durch Übergang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr, d. h. zum Überweisungs- und Scheckverkehr. Dazu ist aber notwendig, daß man sich ein Konto bei einer Bank, einem Bankier, einer Sparkasse, Kreditgenossenschaftskasse, der Post oder der Reichsbank errichten läßt.

Wie kann sich ein Scheck- oder Überweisungskonto anlegen?

Jeder, der irgendwie mit Geld zu wirtschaften hat, der Kaufmann, Gewerbetreibende, Landwirt, Beamte, Handwerker und auch der Privatmann.

Warum empfiehlt es sich, ein Scheck- oder Überweisungskonto anzulegen?

1. Weil das Geld vor Diebstahl und Feuergefahr geschützt ist.
2. Weil man jederzeit ohne große Mühe und Zeiterlust über sein Guthaben verfügen kann.
3. Weil man in der Regel noch Zinsen für das sonst nutzlos zu Hause liegende Geld erhalten kann.
4. Weil sich jede Zahlung, die durch Scheck- oder Überweisung geleistet ist, noch nach vielen Jahren durch Einsicht in die Bücher der das Konto führenden Anstalt nachverfolgen läßt und Rechtsnachteile, wie sie häufig durch das Verlorengelassen von Quittungen entstehen, vermeiden werden.

Wie lege ich mir ein Scheck- oder Überweisungskonto an?

Ich zahle mein entsprechendes Bargeld bei dem Geldinstitut, das mein Konto führen soll, ein und lasse mich dabei über die zur Benutzung des Kontos nötigen Formalitäten an Hand der Schecks und sonstigen Formulare, die mir ausgehändigt werden, unterweisen. Zur Errichtung eines Postscheckkontos fülle ich ein von meinem Briefträger erhaltenes Antragsformular aus und sende es der nächsten Postanstalt zu. Ich erhalte alsdann meine Kontonummer von der Post zugewiesen und alle erforderlichen Formulare zugefickt. Das Konto gilt als eröffnet, sobald ich hierauf das vorgeschriebene Mindestguthaben von 50 *M* eingezahlt habe.

Wie benutze ich mein Konto, wenn ich Zahlungen zu empfangen habe?

Ich veranlasse jeden, der an mich Zahlungen zu leisten hat, sein Geld nicht an mich, sondern an meine Bankverbindung abzuführen (der Beamte seine vorgesetzte Behörde, der Hauswirt seine Mieter, der Kaufmann und Handwerker seine Kunden). Zu diesem Zwecke vermerke ich auf meinem Briefbogen, bei welchem Geldinstitut mein Konto geführt wird. Sämtliche eingehenden Postanweisungen kann ich ohne weiteres auf mein Konto überweisen lassen, indem ich an die Post einen entsprechenden einmaligen Antrag stelle.

Wie benutze ich mein Konto, wenn ich Zahlungen zu leisten habe?

1. Durch Überweisung von Konto zu Konto.

Ich gehe dem Institut, welches mein Konto führt, den schriftlichen Auftrag, aus meinem Guthaben an meinen Gläubiger den ihm gebührenden Betrag zu überweisen. Die Reichsbank und die Postscheckämter haben für

¹⁾ Vergleiche Amtliches Schulblatt 1917, S. 14, Nr. 4.

diesen Zweck besondere Überweisungsformulare in Scheckform vorgesehen, die nur ausgestellt und unterschrieben zu werden brauchen. Die Überweisung, die edelste Form des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, setzt natürlich voraus, daß beide Beteiligten, der Zahlungspflichtige und der Zahlungsempfänger, Konten haben.

2. Durch Scheck mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“.

Beiß ich, daß mein Gläubiger Konto hat, ohne den Namen der Bankverbindung erfahren zu können, so überfende ich ihm statt des baren Geldes einen Scheck und versehe diesen auf der Vorderseite mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“. Ein solcher Scheck darf von der das Konto führenden Bank an den Überbringer nicht bar ausgezahlt, sondern muß durch Verrechnung — in der Regel durch Quittschrift auf dem Konto des Scheckinhabers — beglichen werden. Auf diese Weise ist jederzeit der letzte Scheckinhaber festzustellen. Beim Verrechnungsscheck ist daher die Gefahr beseitigt, daß das Geld in falsche Hände gerät; er kann infolgedessen in gewöhnlichem Brief verandt werden.

3. Durch sogenannten Barscheck, d. h. den Scheck ohne den Vermerk „Nur zur Verrechnung“.

Der Barscheck hat keine Berechtigung, wenn ich gezwungen bin, meinen eigenen unumgänglich notwendigen Bedarf an Bargeld in bestimmten Sorten bei dem mein Konto führenden Geldinstitut entweder selbst oder durch einen Beauftragten zu erheben. Zur Zahlung an einen Dritten benutze ich einen solchen Scheck ohne den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ nur dann, wenn der Zahlungsempfänger kein Konto hat. Diese Art der Zahlung wird in dem Maße aus dem Verkehr verschwinden, als wir uns dem ersehnten Ziele nähern, daß jedermann in Deutschland, der Zahlungen zu leisten oder zu empfangen hat, ein Konto bei einem Geldinstitut besitzt.

Wie zahle ich bargeldlos, wenn ich selbst noch kein Konto besitze, mein Gläubiger dagegen über ein solches verfügt?

Hat er Konto bei der Post, so bediene ich mich der wohlbekannten blauen Zahlkarte, die übrigens die meisten Lieferanten ihren Rechnungen beifügen. Die Kosten dieser Zahlung werden von dem Kontoinhaber getragen, sie sind im übrigen erheblich billiger als die Kosten einer Postanweisung.

Hat der Empfänger Konto bei der Reichsbank, so übernimmt jede Reichsbankanstalt gegen geringe Gebühr die Übermittlung des Betrages nach Ausfüllung eines dafür vorgesehenen Formulars (Reichsbankeneinzahlung).

Hat der Empfänger Konto bei einer Bank, Sparkasse oder Genossenschaft, so wird sich auch in diesen Fällen eine Überweisung durch Einzahlung bei einem solchen Institut am Plage ermöglichen lassen, da die Banken mit ihren zahlreichen Depositenkassen, Filialen und befreundeten Banken, die Sparkassen durch ihre Girozentralen und die Genossenschaften durch ihre Zentralen ein zusammenhängendes Gironetz bilden.

Beispiele zu der Frage:

Wie benutze ich mein Konto, wenn ich Zahlungen zu leisten habe?

1. Durch Überweisung von Konto zu Konto.

Schulze in Schwalbe, der ein Konto bei der Neustädter Bank besitzt, hat der Firma Hermann Müller, Maschinenfabrik in Berlin, für gelieferte Maschinen *ℳ* 1240,75 zu zahlen. Letztere Firma hat Konto bei der Kreditbank in X.

Schulze schreibt an die Neustädter Bank in Neustadt folgenden Brief:

An die Neustädter Bank, Neustadt.

Ich erlaube Sie ergebenst, der Kreditbank in X für Rechnung des Herrn Hermann Müller, Berlin, zu Lasten meines Scheckkontos

Beiertausendzweihundertvierzig Mark 75 Pfennig

zu verhaften.

Schwalbe, den 1. August 1916.

(Unterschrift)

Gottlieb Schulze.

2. Durch Scheck mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“.

Schulze hat der Firma Eugen Lederer, Berlin, *ℳ* 2580,30 zu zahlen. Schulze weiß zwar, daß die Firma Konto hat, kennt aber nicht den Namen des Geldinstituts, welches das Konto führt. Er schickt deshalb der Firma Eugen Lederer in Berlin in einfach frankiertem Briefe folgenden mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ versehenen Scheck:

Scheck-Nr. B. 2651.

ℳ 2580,30.

Die Neustädter Bank, Neustadt, wolle zahlen gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben die Summe von

Zweitausendfünfhundertachtzig Mark 30 Pfennig

an Herrn Eugen Lederer in Berlin oder Überbringer.

Schwalbe, den 1. August 1916.

(Unterschrift)

Gottlieb Schulze.

Nur zur Verrechnung!

* Der Vermerk „Nur zur Verrechnung“ wird **quer** über den Wortlaut des Schecks gesetzt.

3. Durch sogenannten Vorcheck, d. h. den Check ohne den Vermerk „Nur zur Verrechnung“.

Es ist Vornatag. Schulze hat 30 Arbeiter zu entlohnen, die ihren Lohn in bestimmten Geldorten wünschen. Er selbst muß bis zum Abend im Betriebe tätig sein, kann daher nicht persönlich zur Bank gehen. Er beauftragt einen seiner Angestellten, das Geld zu erheben. Der Check, den er diesem mitgibt, lautet folgendermaßen:

Check Nr. B. 2650.

M 600,50.

Die Neustädter Bank, Neustadt, wolle zahlen gegen diesen Check aus meinem Guthaben die Summe von

Sechshundert Mark 50 Pfennig

an mich oder Überbringer.

Sichwalde, den 1. August 1916.

(Unterschrift)
Gottlieb Schulze.

Nr. 3.

Der Herr Minister hat genehmigt, daß Schulkinder mit Erlaubnis der Eltern durch die vorgelegte Behörde für Befreiung des Unkrautes auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen herangezogen werden. Für diesen Fall gilt folgende Anweisung:

1. Die Befreiung des Unkrautes auf den Acker, Wiesen- und Gartenländereien sowie an deren Grenzen durch die Schulkinder ist zur Sicherung der Volksnahrung dringend erwünscht. Sie ist bei richtiger Handhabung auch in erzieherlicher Hinsicht bedeutsam, da sie der Jugend Gelegenheit gibt, zum Schutze des Vaterlandes mitzuwirken.

2. Die Beschäftigung kann sich in gleicher Weise auf Schüler und Schülerinnen nach Maßgabe ihrer vorwerdlichen Tauglichkeit erstrecken.

Die Heranziehung der Schüler ist von der Zustimmung der Eltern oder ihrer Vertreter abhängig. Schüler, die nicht bei der Unkrautverjüngung mitwirken oder nicht aus anderem Grunde beurlaubt sind, haben an den regelmäßigen Unterrichtsstunden teilzunehmen.

3. Die Arbeiten dürfen nur mit Einwilligung der Nutznießer der beteiligten Grundstücke vorgenommen werden.

Die nähere Regelung trifft der Landrat — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — im Einvernehmen mit dem Kreischulinspektor nach Anhörung landwirtschaftlicher Sachverständiger.

4. Für eine angemessene Anleitung und Aufsicht ist Sorge zu tragen. Die Aufsicht kann dem Inhaber des Betriebes, in dem die Beschäftigung stattfindet, oder dessen Beauftragten oder sonstigen geeigneten Personen übertragen werden. Bei dem Mangel an männlichen Kräften wird auf die Heranziehung weiblicher Aufseherinnen Bedacht zu nehmen sein. Auch kann geeigneten älteren Schülern die Aufsicht anvertraut werden. Selbstverständlich ist eine körperliche Züchtigung der Schüler durch diese Aufsichtspersonen ausgeschlossen.

5. Die Beschäftigung ist grundsätzlich eine entgeltliche, soweit die Eltern usw. nicht auf den Entgelt verzichten. Als Entgelt gilt auch eine Befreiung der Schüler. Barer Entgelt ist an die Eltern pp. der Schüler abzuführen.

Die erforderlichen Geräte sind von den Nutznießern der zu bearbeitenden Grundstücke bereitzustellen. Eine gemeinsame Beschäftigung für eine Mehrzahl von Betrieben — gegebenenfalls für einen Gemeindebezirk — wird besonders da geboten sein, wo es sich um kleineren Grundbesitz handelt.

Es ist dringend erwünscht, daß die Gemeinden (Gutsbesitzer) oder Kreise der Beschäftigungsorte die erforderlichen Gerätschaften zur Verfügung stellen oder den Entgelt gewähren, soweit diese Leistungen nicht von den Betriebsinhabern wegen der Geringfügigkeit ihrer Beteiligung oder ihrer ungünstigen wirtschaftlichen Lage erfordert werden können.

6. Die Beschäftigung ist so einzurichten, daß die Gesundheit der Schüler nicht gefährdet wird. Des weiteren muß der Arbeitsplan auf eine angemessene Verwertung der Arbeitskraft der Schüler durch Vermeidung unverhältnismäßig langer Wege usw. Bedacht nehmen.

Für die Reihenfolge der zu bearbeitenden Grundstücke ist im übrigen die Bedürftigkeit der Nutznießer (Mangel an Arbeitskräften, ungünstige Vermögenslage usw.) und die Dringlichkeit der Arbeit in erster Linie maßgebend. Besondere Rücksicht ist auf bedürftige Familien der Arbeiter zu nehmen. Auf sorgfältiges Sammeln des zu Futterzwecken verwertbaren Unkrautes ist hinzuwirken.

Die etwaige Beteiligung von Lehrern an der Aufsicht (Nr. 4) kann nur eine freiwillige sein.

Soppeln, den 24. Februar 1917.

Nr. 4.

Wir haben gelegentlich der Verhandlungen über die Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen der Lehrpersonen wiederholt festgestellt, daß uns Beschlüsse der Schulverbände über die Gewährung von Teuerungszulagen nicht zur Genehmigung vorgelegt worden sind. Da nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen die Genehmigung solcher Beschlüsse als erforderlich angesehen wird, eruchen wir, uns alle im Laufe des Haushaltsjahres 1916 gefaßten derartigen Beschlüsse — soweit sie noch nicht genehmigt sind — nachträglich zur Genehmigung vorzulegen, ebenso alle künftig gefaßten Beschlüsse. Wir machen dabei nochmals auf unsere Verfügung vom 2. August 1916 (Amtliches Schulblatt, Seite 95) aufmerksam, wonach zur Vereinfachung des Geschäftsganges jedesmal zwei Ausfertigungen der Beschlüsse vorzulegen sind, von denen eine mit Genehmigungsvermerk zurückgegeben wird. Ferner weisen wir auf § 2 des Lehrerbefolgungsgesetzes vom 26. Mai 1909 hin^{*)}, wonach alle solche Zulagen nur als einmalige gewährt werden dürfen, was ihre Wiederholung bei fortdauernden gleichliegenden Verhältnissen nicht ausschließt.

Oppeln, den 19. Februar 1917.

IIa.V.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.**Nr. 5.**

Unsere Rundverfügung vom 16. April 1897 K. A. IV 1615 b, betreffend die Ferien der höheren Mädchen- und Knabenschulen (Schulverordnungen S. 645), hat auch nach dem Inkrafttreten der durch Erlass vom 6. November 1913 U III A 1603 angeordneten Verteilung der Ferien (Amtliches Schulblatt 1914, S. 7) Geltung. Die höheren Mädchen- und Knabenschulen haben demnach dieselben Ferien, wie sie von dem Herrn Oberpräsidenten alljährlich für die höheren Lehranstalten festgesetzt werden. Für die Volksschulen an Orten, an welchen zwar höhere Mädchen- und Knabenschulen, aber keine höheren Lehranstalten oder Lehrerseminare bestehen, gilt jedoch die von uns alljährlich im Amtlichen Schulblatt bekanntgegebene Festsetzung der Ferien für die Schulen in Orten ohne höhere Lehranstalten oder Lehrerseminare.

Oppeln, den 20. Februar 1917.

IIa. IV. 2166

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.**Nr. 6.**

Für die im Jahre 1917 abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfschulen haben wir den Anfangstermin auf den 11. Juni festgesetzt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind uns unter Beibringung der in der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 1913 (Zentralblatt S. 799 ff.^{**)} vorgeschriebenen Papiere spätestens drei Monate vor dem angelegten Termin einzureichen.

Für die im Jahre 1917 in Breslau und Königshütte stattfindenden Prüfungen für Turnlehrerinnen haben wir folgende Anfangstermine angelegt:

I. für die Prüfungen in Breslau:

- a) den 27. Februar früh 8 Uhr (schriftlich) und den 28. Februar früh 8 Uhr (mündlich);
- b) den 20. Juni früh 8 Uhr (schriftlich) und den 21. Juni früh 8 Uhr (mündlich);

II. für die Prüfung in Königshütte:

den 12. September (schriftlich), den 13. September (mündlich).

Meldungen zu diesen Prüfungen sind unter Beibringung der im § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere spätestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin uns einzureichen.

Für die im Jahre 1917 hier stattfindenden Mittelschul- und Rektorprüfungen haben wir vom 9. Mai und die folgenden Tage und vom 7. November und die folgenden Tage Termine angelegt.

Diejenigen Herren und Damen, die sich einer der beiden Prüfungen zu unterziehen gedenken, haben sich gemäß § 5 bzw. 4 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 bei uns, und zwar die im Amte stehenden Lehrer durch Vermittelung der zuständigen Dienstbehörde bis spätestens 1. Januar bzw. 1. Juli n. J. zu melden.

Die Meldungen sind jedoch so frühzeitig einzureichen, daß sie bis zu den genannten Terminen bereits der zuständigen Königlichen Regierung bzw. uns vorliegen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Mittelschulprüfung ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 6 B) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erwerben beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 8) besonders erwünscht sein würde.

In der Meldung zur Rektorprüfung ist zum Ausdruck zu bringen, ob die Befähigung zur Leitung von Volksschulen oder von Schulen mit fremdsprachlichem Unterricht gewünscht wird.

Sowohl bei der Meldung zur Mittelschul- wie zur Rektorprüfung muß von den Gesuchstellern angegeben werden, ob die Prüfung schon früher versucht worden ist, bejahendenfalls wie oft und mit welchem Erfolge.

^{*)} Vergleichende Schulverordnungen S. 231 u. S. 250.

^{**)} Vergleichende Amtliches Schulblatt 1913 S. 94.

Die Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten werden im Jahre 1917 wie folgt abgehalten werden:

1. Prüfung in Breslau den 27. März und 28. August,
2. Prüfung in Görlitz den 5. März,
3. Prüfung in Königshütte den 3. September.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind unter Beibringung der im § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere spätestens acht Wochen vor dem angelegten Termin mit einzureichen.

Für die im Jahre 1917 in Breslau, Görlitz und Königshütte abzuhaltenden Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde haben wir folgende Anfangstermine angesetzt:

1. für die Prüfungen in Breslau den 12. März und 10. September,
2. für die Prüfung in Görlitz den 7. März,
3. für die Prüfung in Königshütte den 5. September.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind mit spätestens acht Wochen vor diesen Prüfungen unter Beibringung der im § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere einzureichen.

Breslau, den 9. November 1916.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

II. Personalnachrichten.

1. Schulaufsicht. Die kommissarische Verwaltung der KreisSchulinspektion Grottkau ist vom 1. März d. J. eb. dem königlichen Seminarischen Kreise aus Piegenhals übertragen worden. OrtsSchulinspektor Exzpriester Pargert in Zepfau ist weiterhin die KreisSchulaufsicht über die katholischen Schulen in Lahnitz und Volodau in dem zuständigen KreisSchulinspektor übertragen worden. Dem Pastor prim. Kozłowski in Pischin ist die KreisSchulaufsicht über die evangelische Schule in Roschowitz und vertretungsweise auch über die evangelische Schule in Polanowitz übertragen worden.

2. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs-termin.
Einküweilig sind ange stellt:				
Zimala, Joseph	Peng	Peng	Lehrerstelle	1. 2. 1917.
Menzel, Karl	Makoschan	Makoschan	"	15. 2. 1917.
Leichnam, Bruno	Waldowa	Waldowa	"	1. 3. 1917.
Malorny, Albert	Pischow	Lahnitz	"	" " "
Pawelczyk, Elisabeth	Groß-Stanisch	Groß-Stanisch	Lehrerstelle	1. 2. 1917.
Schulz, Katharine	Peterschelde	Peterschelde	"	15. 2. 1917.
Szwarcke, Julie	Gietow	Gietow	"	1. 3. 1917.
Szanda, Ottilie	Stohanswitz	Stohanswitz	"	" " "
Strzala, Marie	Ruda	Ruda	"	1. 4. 1917.

Endgültig sind ange stellt:

Bedert, Hugo	Colonnowska	Colonnowska	Einzellehrerstelle	1. 1. 1917.
Becke, Wilhelm	Gochow	Gochow	Lehrerstelle	1. 2. 1917.
Buch, Franz	Elguth-Woitznitz	Elguth-Woitznitz	"	" " "
Scholz, Karl	Lubichau	Lubichau	"	1. 3. 1917.
Kulezinski, Eugen	Orzech	Zalenze	"	1. 4. 1917.
Gröber, Richard	Alten-Elguth	Groß-Stanisch	"	" " "
Kremler, Olga	Kolonie Babitz	Kolonie Babitz	Lehrerstelle	1. 1. 1917.
Treischer, Lucia	Lechnitz	Lechnitz	"	" " "
Keller, Gertrud	Sohrau	Sohrau	"	" " "
Wöhm, Hedwig	Namornitz	Namornitz	"	" " "
Witzmann, Wanda	Schleichengrube	Emmigrade	"	" " "
Beyer, Marie	Arrievald	Emmigrade	"	16. 2. 1917.
Kunisch, Elisabeth	Ludwigsdorf	Woschitz	"	" " "
Kull, Franziska	Ruda	Ruda	"	1. 4. 1917.
			"	" " "

3. **Verletzungen in den Ruhestand:** Lehrer August Szmelczynski in Groß-Stanisich zum 1. April 1917, Lehrer Mathias Conrad in Laurahütte zum 1. Mai 1917.

4. **Auszeichnungen, welche Lehrern des Bezirks im Laufe des Feldzuges zuteil geworden sind:**

I. Das Eiserne Kreuz I. Klasse haben erhalten:

Benczel Karl, Lehrer aus Strzischow,
Brzezinski Theodor, Lehrer aus Jmielin,

Galke Franz, Lehrer aus Dambrau,
Matajchit Karl, Lehrer aus Bismarckhütte.

II. Das Eiserne Kreuz II. Klasse haben erhalten:

Alder Emil, Lehrer aus Oberglögan,
Eckert Leopold, Lehrer aus Deutsch-Pietar,
Klein Gustav, Lehrer aus Königshütte,
Kube Max, Lehrer aus Lipine,

Schulz Arthur, Lehrer aus Königshütte,
Stanjel Arthur, Lehrer aus Pfaffenma,
Wiendlocha Joseph, Lehrer aus Deutsch-Zernitz.

Dem Lehrer Paul Bodarz aus Przewos ist die Preussische Rote Kreuzmedaille III. Klasse und die Österreichisch-Ungarische Bronzene Ehrenmedaille vom Roten Kreuz mit der Kriegsdekoration verliehen worden.

III. Zu Offizieren sind befördert worden:

Bendig Wilhelm, Lehrer aus Zawodzie,
Borch Erich, Lehrer aus Hindenburg,
Czapka Hugo, Lehrer aus Randzin,
Günther Georg, Lehrer aus Zeditz,
Hubrich Theodor, Lehrer aus Königshütte,

Sommer Emil, Lehrer aus Beuthen,
Tilscher Oswald, Lehrer aus Janow,
Thimel Johann, Lehrer aus Gleiwitz,
Zibis Eugen, Lehrer aus Niedzina.

5. **Todesfälle:** Lehrer Karl Reichenau aus Nisse am 1. Februar 1917, Lehrer Franz Strauß aus Neustadt am 6. Februar 1917.

Für das **Vaterland** sind gestorben die Lehrer: Otto Gielnik aus Dobrosławitz, Otto Runge aus Bankau, Rudolf Zimler aus Oppanowitz, Mojs Werner aus Gleiwitz, Paul Schwarzer aus Golaßowitz, Franz Fröhlich aus Godow, Karl Hohetjel aus Königl. Neudorf.

III. Erledigte Schulstellen.

(Es fehlen die Stellen, für welche die Verbände unbeschränktes Wahlrecht haben. Bezüglich dieser vergleiche den nichtamtlichen Teil.)

Schulort.	Schulaufsichtsbezirk.	Bezeichnung der Stelle.	Amtszulage.	Ortszulage.	Familienwohnlage.	Datum des Freierwerdens.	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Sabischitz	Leobischitz I	Hauptlehrerstelle, verb. mit dem Kirchenamt	—	—	Ja	Ist bereits frei	Schulrat Langer in Oberglögan bis zum 15. 3. 1917.
Hratschein	Leobischitz II	Erste Lehrerstelle	—	—	Ja	1. 5. 1917	KreisSchulinspektion Ratibor II bis zum 15. 3. 1917.
Klein-Elguth	Cosel II	Einzellehrerstelle	—	—	Ja	1. 4. 1917	KreisSchulinspektion Cosel II bis zum 15. 3. 1917.

IV. Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Zur Vertretung zum Heeresdienste eingezogener Lehrer werden für die hiesigen Schulen

3 Lehrerinnen

gesucht.

Hohenlinde, den 8. Februar 1917.

Der Vorsitzende
des kath. Schulvorstandes.

Pischotta.

**Städtische Haushaltungs- und Gewerbeschule
Oppeln—Wilhelmstal.**

Das Sommerhalbjahr beginnt

am 1. April, vormittags 8 Uhr.

Sämtliche Unterrichtscurse werden weitergeführt. Prospekte werden kostenfrei ausgeben.

Anmeldungen nimmt täglich im Amtszimmer Ludwigstraße 12 entgegen

Die Schulvorsteherin

Thella Jde.

In der hiesigen Klaffigen eban-
geliſchen Volkſchule iſt alsbald die
Stelle eines

erſten Lehrers

zu beſetzen.

Außer dem geſetzlichen Gehalt
werden 550 *M.* Mietentſchädigung,
200 *M.* Amtszulage, Orts- und
Lehrerzulagen gewährt.

Bewerbungen ſind zu richten an den
Vorſitzenden des Schulausschusses
Rathberg bei Bentzen L.-S.:
Bürgermeiſter Dr. Urbanek.

Schreibhefte etc.

(von gut geleimtem Papier)

nach d. Vorſchriften d. Königl. Kog. Oepfen
beſetzt ſind, ſolange Vorrat reicht, zu
unbeſchränkter billigen Preiſen

Kanzleihefte: p. 100 St.
6 Bg. deutſch od. lateiniſch 17,20 Mk.
8 „ deutſch, lat. od. engl. 22,—
10 „ deutſch oder franzöſ. 25,80

Konzepthefte: p. 100 St.
6 Bg. deutſch oder franzöſ. 12,70 Mk.
8 „ „ „ 16,—

„ einfach 15,70
10 „ „ 19,—
10 „ kariert 19,20
10 „ ohne Linien 18,80

Zeichenſtänder 38,40
Mappen mit kaufm. Form. 40,—
Grosz Zeichenblocks 5,75
Weiße 14,—

ab hier. Muſter zu Dienſten.
Möglichſt rechtzeitige Beſtellung für
ſpättere Lieferung erbitet

M. Hautzinger's Nachf., Felix Willimsky
Buchhandlung • Königshütte O.-S.

17 500 Violinen

geliefert für Schulen und
Lehrerbildungsanſtalten.

Ohne Nachnahme
auf 8 Tage zur Probe

sende ich jedem Lehrer portofrei

1 feine Orcheſter-Violine

Waldes Standard, mit ebenem ſchönen Ton, 1 ſteifem
Bogen, 4 Korben Rollen mit Sprungrollern,
1 Schraubſchlüſſel, Nieren-Golten, Zieg. Mittel-
und Kollektion. — Gelehrte Handarbeit.

Preis Mk. 20,50.

Verpackung umſonſt.

Mit 16 Anſchlußſchrauben und 8 Kl. Regleren
gerüstet und empfohlen.

Werkſtatt für künstlerisch ausgeführte
Reparaturen.

Franz Hell

Instrumentenmacher

Einshorn Nr. 62.

Heinrich Handels Verlag, Breslau VIII.

— Von mehreren Regierungen amtlich empfohlen. —

In Kürze erſcheint die 2. Auflage von:

Säuglingsernährung u. Säuglingspflege

Für die Hand der Schülerinnen
zusammengeſtellt von

Martha Schreiber, Gewerbelehrerin.

Preis 15 *ſ.*

Hierzu:

Wandtafeln zum Unterricht in der Säuglingspflege.

1. Bild: Darreichung der Nahrung.
 2. Bild: Baden des Säuglings.
 3. Bild: Einwickeln des Säuglings.
 4. Bild: Tragen und Muskelübung des Säuglings.
 5. Bild: Aufrichten, Führen, Hochheben des Säuglings.
 6. Bild: Geeignete Lagerstätten und Ställchen für den Säugling.
- 6 Tafeln auf unzerbrechbarem Karton, lackiert, mit Stäben zum
Aufhängen. Preis der 6 Tafeln 7,50 Mk.

Heinrich Handels Verlag, Breslau VIII.

Sorben erſchienen:

Kriegsrechenaufgaben.

Ergänzungsheft

„Dorns Aufgaben für mündliches und schriftliches Rechnen“
zu

„Rechenbuch für Präparandenanſtalten“, 1. u. 2. Schuljahr.

Von R. Sandler, Seminarlehrer.

Lehrer-Ausgabe: Preis 40 *ſ.*, Schüler-Ausgabe: Preis 10 *ſ.*

Gegen Einzahlung des Betrages u. 5 *ſ.* Porto erfolgt portofreie Zuſendung.

Nicht übersehen!

100 Bogen Leinen-Herren-Post
mit Monogramm . . . 1,50 Mk.
500 Bg. Konsum-Billetpost 2 . . . „
100 Leinenkartendriefe . . . 1,80 „
500 Bg. Konzeptpapier . . . 5,50 „
500 Dienstbruchschnläge . . . 3,75 „
1000 Feldpostkarten . . . 3,50 „

J. Lissner,

Breslau, Nikolaistraße 137.

Preſtellte u. Muſter gratis u. franko.

Anzeigen

fürs

Amfliche Schulblatt

für den

Regierungsbezirk Oppeln

ſind direkt zu ſenden an

Heinrich Handels Verlag

in Breslau VIII, Klostertſtr. 30/32.

Hierzu 2 Beilagen: Otto Hofner, Muſikverlag, Obernordorf-Buchen (Baden),
Behagen & Klasing, Verlagsbuchhandlung, Bielefeld.